Merkblatt Au-Pair (EU-27/EFTA)[1]

1. Personen, welche zum Au-Pair-Aufenthalt in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige der EU-27/EFTA-Staaten, die zum Au-Pair-Aufenthalt in die Schweiz einreisen wollen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Staatsangehörigen der EU-27/EFTA können Bewilligungen für Au-Pair-Aufenthalte erteilt werden. Der Au-Pair-Status fällt zugleich unter den Status der Arbeitnehmenden und der Studierenden. Um diese Art des Austauschs zu fördern, erhalten im Au-Pair-Verhältnis Beschäftigte unter erleichterten Bedingungen eine Bewilligung als Arbeitnehmer. Gemäss ständiger Praxis in allen EU-Mitgliedstaaten kann ein Au-Pair-Aufenthalt nur zeitlich befristet bewilligt werden (Ausweis L EU/EFTA). Das Mindestalter einer im Au-pair-Verhältnis angestellten Person beträgt 17 Jahre, das Höchstalter 30 Jahre.

Die im Au-pair-Verhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in der Familie aufgenommen, damit sie ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine vertiefte Kenntnis ihres Gastgeberlandes erweitern können. Aus diesem Grunde soll die Gastgeberfamilie – sowie auch ihr regionales Umfeld – einer anderen Sprache angehören als die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person. Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie.

Die Au-Pair-Anstellung wird im Zeitpunkt der Anstellung auf ein Jahr beschränkt und kann um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Anstellung muss vertraglich geregelt sein; der Vertrag hält die Rechte und Pflichten der im Au-Pair-Verhältnis angestellten Person und der Gastgeberfamilie fest. Die monatlich auszubezahlende Netto-Mindestentschädigung hat den kantonalen sowie den von den zuständigen Verbänden aufgestellten Richtlinien zu entsprechen. Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen. Au-Pair-Angestellte sind zu mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit durch einen Elternteil zu betreuen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Au-Pair-Verhältnis angestellten Personen bei einer anerkannten Krankenkasse in der Schweiz zu versichern und dafür die Kosten zur Hälfte zu übernehmen.

Der Familiennachzug ist für Au-Pair-Angestellte ausgeschlossen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch (Formular 1) beizulegen:

- Kopie Anstellungsvertrag
- Anmelde-/Kursbestätigung einer Sprachschule
- Nachweis über vorhandene Krankenkassen- und Unfallversicherung
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zum Au-Pair- Aufenthalt sind nach erfolgter Einreise bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes der Gastfamilie einzureichen.

[1] Übersicht EU/EFTA-Staaten (https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/eu/europaeische-union/mitgliedstaaten-eu.html)